

# UMWELTRECHT AKTUELL.

# JKU

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 5/2019

## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

In dieser Ausgabe setzen wir die in Ausgabe 2/2019 begonnene **Serie zum Thema „Globale Verantwortung übernehmen“** weiter fort.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |   |
|---|---|
| Globale Verantwortung übernehmen: Europas letzter Urwald – Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei Abholzung eines jahrtausendealten Naturerbes mit Natura 2000-Status ..... | 2 |
| Die LULUCF-Verordnung der Europäischen Union.....   | 4 |
| Fleischkonsum und Tierleid.....   | 4 |
| VwGH: Ungebührliche abendliche Ruhestörung durch Traktorenlärm?.....  | 6 |

## Globale Verantwortung übernehmen: Europas letzter Urwald – Gewährung vorläufigen Rechts- schutzes bei Abholzung eines Jahrtausendealten Natur- erbes mit Natura 2000-Status

EuGH 20.11.2017, C-44/17 R,  
*Kommission/Polen*<sup>1</sup>

### Das Naturjuwel „Białowieża-Urwald“

Der Białowieża-Urwald liegt im polnisch-weiß-russischen Grenzgebiet und gilt als letzter echter Urwald Europas. Er erstreckt sich auf einer Fläche von 150.000 ha und beherbergt eine einzigartige Flora und Fauna: Die 30–50 m hohen Bäume erreichen ein Alter von bis zu 150 Jahren und zählen damit zum ältesten Baumbestand des europäischen Festlands. Darüber hinaus ist die Region Heimat von über 20.000 Tierarten und somit eine der artenreichsten dieser Breitengrade.<sup>2</sup>

Aufgrund der außergewöhnlichen biologischen Vielfalt genießt der Białowieża-Urwald in mehrfacher Hinsicht einen besonderen Status und rechtlichen Schutz: Bereits im Jahr 2007 erfolgte die Ausweisung des Gebiets als Natura 2000-Gebiet; ferner ist der Wald von Białowieża auch ein gemäß der VSch-RL ausgewiesenes besonderes Schutzgebiet für Vögel. Er ist Teil des Nationalparks Białowieża und wurde zudem zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt.

### Staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Borkenkäfers

Im Jahr 2016 erteilte der polnische Minister für Umwelt die Genehmigung für **Maßnahmen zur aktiven Bewirtschaftung des Waldes** (wie Sanitärschnitte, Aufforstung und Verjüngungsschnitte) sowie für die **Ausweitung der Holzgewinnung** im Natura 2000-Gebiet Puszcza Białowieska. Die Abholzungsrate wurde dadurch um ein Dreifaches erhöht. Als – von der Öffentlichkeit äußerst kritisiertes – Argument für die Eingriffe in das Ökosystem wurde ein massiver Befall durch den Buchdrucker angeführt, einer Borkenkäferart, die im Białowieża-Wald heimisch ist.<sup>3</sup>

In weiterer Folge kam es zu massiven Abholzungsarbeiten: Schätzungen zufolge sollen im Sommer 2017 bis zu 300 Bäume pro Tag gefällt worden sein.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Siehe dazu in Kürze die Anm. von E. Wagner in RdU 2019 H 3.

<sup>2</sup> Welt, <https://www.welt.de/reise/nah/article13455543/Europas-letzter-echter-Urwald-liegt-in-Polen.html>.

<sup>3</sup> EuGH, Pressemitteilung Nr 122/17 v 20.11.2017.

<sup>4</sup> Die Zeit, <http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2017-11/bialowieza-nationalpark-polen-urwald-baeume-rodung-eu>.

### Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen

Dieses rigorose Vorgehen stärkte die Befürchtungen, dass sich die umfassenden Rodungsarbeiten negativ auf den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume in der betroffenen Region auswirken könnten und Polen durch die Abholzungsarbeiten gegen seine Verpflichtungen aus den EU-Naturschutzrichtlinien verstößt. Die Europäische Kommission erhob daraufhin eine Vertragsverletzungsklage, in deren Rahmen sie zudem beantragte, Polen aufzugeben, die Beseitigung von toten Fichten sowie die Abholzung im Gebiet Puszcza Białowieża zu beenden, um die unwiederbringliche Schädigung des Natura 2000-Gebiets bis zum Ende des Vertragsverletzungsverfahrens zu verhindern.<sup>5</sup>

### Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

Obwohl der EuGH in ungewöhnlich schneller Weise reagierte und binnen einer Woche mittels eines vorläufigen Beschlusses einen sofortigen Abholzungsstopp verfügte, setzte Polen die „Schutzmaßnahmen“ (wenn auch laut eigenen Angaben in geringerer Intensität) fort.<sup>6</sup>

Am 20.11.2017 erging der endgültige Beschluss des EuGH im Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes: Der GH wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass einstweilige Anordnungen nur getroffen werden können, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: Einerseits müsse die Notwendigkeit der Anordnungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht werden (*fumus boni iuris*) und andererseits die Dringlichkeit der Anordnung dargetan werden. Beide Elemente können nach Ansicht des EuGH bejaht werden:

1. Das Vorbringen der Kommission entbehre dem ersten Anschein nach nicht einer ernsthaften Grundlage, denn es sei nicht auszuschließen, dass Polen mit den besagten Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung gegen die sich aus der FFH- und der VSch-RL ergebenden Schutzanforderungen

<sup>5</sup> Pressemitteilung Nr 122/17.

<sup>6</sup> Neue Westfälische, [http://www.nw.de/nachrichten/thema/21871772\\_Trotz-Verbot-Polen-rodet-den-letzten-Urwald-Europas.html](http://www.nw.de/nachrichten/thema/21871772_Trotz-Verbot-Polen-rodet-den-letzten-Urwald-Europas.html).

verstößt. Die Notwendigkeit der Anordnungen sei daher gegeben.

2. Auch die Dringlichkeit der Anordnungen liege vor, da sie erforderlich wären, um den Eintritt eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens zu verhindern. Dieser Schluss liege nahe, da bis zum Jahr 2016 eine der Vorkehrungen zur Erhaltung der betreffenden Lebensräume gerade darin bestand, Maßnahmen der aktiven Holzbewirtschaftung bzw des Abtransports toter Bäume in diesen Gebieten auszuschließen. Tritt durch das Schlagen und Entfernen der Bäume erst ein Schaden ein, so ließe sich dieser zu einem späteren Zeitpunkt, in dem eine Vertragsverletzung tatsächlich festgestellt wurde, nicht wieder rückgängig machen.

Die nachfolgende Interessenabwägung (Schutzes der Lebensräume vor einer aktiven Waldbewirtschaftung/Verschlechterung der natürlichen Lebensräume durch den Buchdrucker) spreche ebenso für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Da keine genauen Informationen zu möglichen kurzfristigen Schädigungen durch den Buchdrucker vorliegen, sei es dringlicher, jene Schäden zu verhindern, die durch die Abholzung des Białowieża-Waldes eintreten. **Daher war dem Antrag der Kommission auf einstweilige Anordnung stattzugeben.** Ausgeschlossen von dieser Anordnung wurden nur jene Maßnahmen der aktiven Holzbewirtschaftung, die *„unbedingt erforderlich und verhältnismäßig sind, um unmittelbar und sofort die öffentliche Sicherheit von Personen zu gewährleisten“*, also jene, die *„das einzige Mittel darstellen, um die öffentliche Sicherheit von Personen in unmittelbarer Umgebung der Verkehrswege oder sonstiger bedeutender Infrastrukturen zu wahren, wenn es aus objektiven Gründen nicht möglich ist, diese Si-*

*cherheit durch Erlass anderer, weniger einschneidender Maßnahmen wie eine angemessene Warnung vor den Gefahren oder ein vorübergehendes Verbot – gegebenenfalls unter Androhung geeigneter Sanktionen – des Zugangs der Öffentlichkeit zu dieser unmittelbaren Umgebung zu wahren.“*

### **Zwangsgeld bei Nichtbefolgung der Anordnung**

Da für den EuGH „ein Bündel von Indizien“ vorlag, dass Polen nicht bereit sein könnte, sich bis zum Erlass des Urteils an den Beschluss zu halten, wurde zudem die Verhängung eines Zwangsgelds in Höhe von € 100.000,-/Tag für den Fall vorgesehen, dass Polen die einstweiligen Anordnungen nicht unmittelbar und vollständig befolgt.

Nach Berichten von Umweltschutzorganisationen soll der letzte Beschluss des EuGH (und va wohl die Furcht vor Zwangsgeldzahlungen) nun endlich Wirkung gezeigt haben. Ungarn verfügte einen sofortigen Stopp der Abholzungsmaßnahmen. Die Gefahr scheint jedoch noch nicht vollkommen gebannt. Durch das „Hintertürchen“ der unbedingt erforderlichen Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit könnte die polnische Regierung doch noch einen Weg finden, um die umstrittene Abholzung fortzusetzen.<sup>7</sup> Derzeit prüft das zuständige polnische Ministerium jene Gebiete, in denen aus Sicherheitsgründen weiter Bäume geschlagen werden dürfen.<sup>8</sup>

Stefanie Fasching

<sup>7</sup> Umweltnetz-schweiz, <https://www.umweltnetz-schweiz.ch/themen/naturschutz/2722-urwald-abholzung-polen.html>.

<sup>8</sup> Tagesschau, Polen stoppt Urwald Abholzung, <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-urwald-105.html>.

### **Impressum**

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.

## DIE LULUCF-VERORDNUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Mit dem ABl L 2018/156, 1 vom 19.6.2018 wurde die VO (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 – kurz: LULUCF-VO – kundgemacht.

LULUCF bedeutet landuse, landuse change and forestry. Diese VO ist ein wichtiger Eckpfeiler des Klimaschutzpakets der EU neben der Lastenteilungs-VO und der Emissionshandels-RL. Gem Art 1 ist der Gegenstand der VO die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Ziele des Pariser Übereinkommens erreicht werden und die Ziele der Union für die Verringerung der Treibhausgasemissionen eingehalten werden.

Gem Art 2 umfasst der Geltungsbereich dieser VO für den Zeitraum 2021 bis 2025 und für den Zeitraum 2026 bis 2030 aufgeforstete und entwaldete Flächen, bewirtschaftete Ackerflächen, bewirtschaftetes Grünland sowie bewirtschaftete Waldflächen. Ab 2026 kommen auch noch bewirtschaftete Feuchtgebiete dazu. Relevant sind dabei die Emissionen der in Anh I Abschnitt A angeführten Treibhausgase: Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>) sowie Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O).

Die in Art 4 definierte Verpflichtung legt fest, dass die Gesamtemissionsmenge der Treibhausgase einschließlich der möglichen Flexibilisierungsregelungen den Gesamtabbau von Treibhausgasen aller Flächenkategorien zusammengerechnet nicht überschreiten darf. Das bedeutet in concreto, dass die vom Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft abgegebenen Emissionen nicht die Menge der durch die

Kohlenstoffspeicher gespeicherten Treibhausgasemissionen übersteigen dürfen (CO<sub>2</sub>-Äquivalent). Diese Kohlenstoffspeicher sind gem Anh I Abschnitt B oberirdische und unterirdische Biomasse, Streu, Totholz, organischer Kohlenstoff im Boden sowie Holzprodukte in den Flächenverbuchungskategorien aufgeforstete Flächen und bewirtschaftete Waldflächen. Berechnet wird dies durch die in den Art 6 bis 10 definierten Verbuchungsvorschriften der jeweiligen Flächenkategorien bzw von Holzprodukten und natürlichen Störungen. In den Anh II bis V sind dazu die jeweils relevanten Werte bzw die Berechnungsmethode dieser angegeben.

Allgemeine Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften enthält Art 5. Die Mitgliedstaaten haben Konten über die Emissionen und den Abbau der Flächenkategorie zu erstellen und zu führen – auf korrekte, genaue, vollständige, kohärente, vergleichbare und transparente Weise.

Durch die in den Art 11 bis 13 festgelegten Flexibilisierungsregelungen können Mitgliedstaaten sowohl bei Überschuss als auch bei zu geringem Abbau ihre Reduktionsziele erreichen. Eine mögliche Maßnahme ist hierbei das sog Banking, also der Übertrag von Überschüssen des Abbaus eines Mitgliedstaates auf eine spätere Periode. Dieser Vorgang muss dann in das Register gem Art 15 eingetragen werden und kann gegebenenfalls vom Zentralverwalter, der diese Transaktionen überwacht, blockiert werden.

Besonders fällt Art 17 ins Auge des Betrachters: Diese VO muss unter der Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und Anstrengungen zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Pariser Übereinkommens stetig überprüft werden. Ein Schritt, der durchdacht, effizient und zukunfts-trächtig wirkt. Ob er es auch ist, wird sich weisen.

*Michaela Felbauer*

## FLEISCHKONSUM UND TIERLEID

Der Großteil der Österreicher liebt, es Fleisch zu essen. Im Durchschnitt isst ein Österreicher ca 63 kg Fleisch pro Jahr.<sup>1</sup> Doch wo das Fleisch von Huhn, Schwein, Rind und Co herkommt und unter welchen Bedingungen die Tiere in Österreich teilweise aufwachsen, wissen die Wenigsten. Der folgende Artikel befasst sich genau damit und soll zeigen, wie schlecht es manchen Tieren aufgrund unseres großen Fleischkonsums geht.

<sup>1</sup> [https://www.amainfo.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Alle\\_Dokumente/Marktinformationen/Pro\\_Kopf\\_Verbrauch\\_Fleisch.pdf](https://www.amainfo.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Alle_Dokumente/Marktinformationen/Pro_Kopf_Verbrauch_Fleisch.pdf) (Stand 18.4.2018).

Der Tierschutz hat in Österreich erst vor ca 15 Jahren eine gesetzliche Grundlage bekommen. Am 1.1.2005 trat das Tierschutzgesetz (TSchG) in Kraft. Aufgrund der Gestaltung als Rahmengesetz kommt dem TSchG ein dynamischer Charakter zu, da die Ausgestaltung durch V erfolgt.<sup>2</sup>

Mit der 1. Tierhaltungsverordnung (THV) war es die Intention des Bundesministers für Gesundheit, die Bedingungen der Tierhaltung näher auszugestalten. Dies ist auch geschehen, nur

<sup>2</sup> *Bahn*, Tierrechte in Österreich 20.

leider nicht gerade zum Wohl der Tiere. Die THV widerspricht in zahlreichen Bestimmungen § 13 TSchG, der die Vorschriften der Haltung definiert. So ist es bspw aufgrund der THV erlaubt, dass Tiere nie Tageslicht sehen und keinen Auslauf haben oder Schweine auf Vollspaltenböden gehalten werden, wo sie kein Beschäftigungsmaterial vorfinden. Mit dem Wohlbefinden der Tiere und § 13 TSchG ist dies auf jeden Fall nicht vereinbar.

### Haltung von Rindern

Bzgl der Haltung von Rindern gibt es eine klar dem TSchG widersprechende Regelung in der THV. § 16 Abs 3 TSchG verbietet die dauernde Anbindehaltung für alle Tiere. Abs 4 geht in der Folge auf Rinder ein und besagt, dass diesen zumindest 90 Tage im Jahr eine geeignete Bewegungsmöglichkeit, geeigneter Auslauf oder Weidegang gewährt werden muss, soweit nicht rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Solche Gründe können aufgrund der V des Bundesministers für Gesundheit bspw das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen oder bauliche Gegebenheiten am Betrieb sein. Gem § 13 Abs 2 TSchG hat der Tierhalter aber dafür zu sorgen, dass (ua auch) das Platzangebot und die Bewegungsfreiheit der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entspricht. Diese V steht daher klar im Widerspruch zum TSchG. Auch die zweite THV hat für die Rinder keine Verbesserung gebracht.

### Haltung von Masthühnern

Pro Jahr isst ein Österreicher knappe 13 kg Hühnerfleisch.<sup>3</sup> Um möglichst schnell viel Hühnerfleisch zu produzieren, versucht man daher, die Gewichtszunahme bei Masthühnern so rapide wie möglich voranzutreiben. Hochgezüchtete Masthühner erreichen in nur 32 Tagen ihr Schlachtgewicht. Diese schnelle Gewichtszunahme führt aber dazu, dass die Hühner im Alter von 24 Wochen, in der sie geschlechtsreif werden, schon mehr als sechs Kilo wiegen. Dadurch sinkt die Fortpflanzungsrate, da die schnelle Gewichtszunahme zu Erkrankungen und hoher Sterblichkeit führt. Um diesem Fortpflanzungsproblem vorzubeugen, werden die Zuchttiere bis zu ihrer Geschlechtsreife hungrig gelassen. Zu einem hohen Preis: die Tiere leiden an chronischem Hunger. Dieser führt wiederum zu gesteigertem Aggressionsverhalten bis hin zu Kannibalismus. Diese Praxis widerspricht europäischen und na-

tionalen Gesetzen (§ 17 TSchG), die allen eine angemessene Ernährung garantieren sollen.<sup>4</sup>

### Medizinische Eingriffe ohne Betäubung

Des Weiteren gibt es neben den Missständen in der Tierhaltung auch noch medizinische Eingriffe, die ohne Betäubung durchgeführt werden dürfen. Betroffen davon sind Tiere bis zu einem gewissen Alter, denn sie sollen ein nicht so hohes Schmerzempfinden haben. Diese Behauptung ist aber längst widerlegt. Der Grund, warum es trotzdem noch praktiziert wird, liegt auf der Hand: Die Betriebe sparen dadurch Geld, denn eine fachgerechte Betäubung müsste ein Tierarzt vornehmen und dieser kostet Geld.<sup>5</sup> Die meisten Eingriffe müssen aber seit 1.10.2017 mit Betäubung erfolgen. Bei Schweinen war bis zum 30.9.2017 das Kupieren des Schwanzes bis zum Alter von sieben Tagen ohne Schmerzbehandlung erlaubt (das Kupieren des Schwanzes soll die Tiere vor Verletzungen schützen). Seit 1.10.2017 ist dieser Eingriff aber nur mehr unter einer wirksamen Schmerzbehandlung zulässig.<sup>6</sup> Bei Küken von Hühnern und Truthühnern ist es zudem erlaubt, dass diesen ein Drittel ihres (nervendurchzogenen!) Schnabels gekürzt wird (in der biologischen Landwirtschaft sowie bei den Markenprogrammen „tierschutzgeprüft“ und „AMA Gütesiegel“ ist dies aber untersagt). Diese für die Tiere sehr schmerzhafteste Prozedur soll davor vorbeugen, dass sich die Tiere nicht gegenseitig verletzen. Jedoch ist der Hang zur Aggressivität nicht alleine auf die spitzen Schnäbel zurückzuführen. Vielmehr sind es auch die bereits oben genannten schlechten Lebensbedingungen, die zu einem solchen Verhalten führen.<sup>7</sup>

### Ergänzung zum Bericht „Die Problematik von Tiertransporten außerhalb der EU“

Im Newsletter 4/2019 wurde bereits ausführlich über Tiertransporte außerhalb der EU berichtet, indem auch die Vorschriften der EU behandelt wurden. Nun soll in dieser Ausgabe noch die rechtliche Situation in Österreich kurz geschildert werden. In Österreich wurde ein Teil der VO (EG) 1/2005 in § 18 TiertransportG umgesetzt. Nach § 18 dürfen Tiere grundsätzlich maximal 4,5 Std transportiert werden. Die Beförderungsdauer darf aufgrund von geographischen, strukturellen Gründen oder von aufrechten Verträgen auf bis zu 8,5 Std bzw wenn sie zur Schlachtung gebracht werden, auf bis zu 8

<sup>3</sup> [https://www.amainfo.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Alle\\_Dokumente/Marktinformationen/Pro\\_Kopf\\_Verbrauch\\_Fleisch.pdf](https://www.amainfo.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Alle_Dokumente/Marktinformationen/Pro_Kopf_Verbrauch_Fleisch.pdf) (Stand 18.4.2018).

<sup>4</sup> <https://www.vier-pfoten.at/kampagnen-themen/themen/nutztiere/masthuehner>, (Stand 18.4.2018).

<sup>5</sup> <https://www.vier-pfoten.at/kampagnen-themen/themen/nutztiere/eingriffe-bei-nutztieren> (Stand 18.4.2018).

<sup>6</sup> Hofmann, Verstümmelung von Nutz- und Haustieren 43 f.

<sup>7</sup> Hofmann, Verstümmelung von Nutz- und Haustieren 44 ff.

(unter den eben genannten Gründen sogar auf 10 Std) erhöht werden.

Ebenfalls erwähnenswert ist, dass bei Tieren, die in biologischer Haltung aufgezogen werden, kein Unterschied zu solchen, die in konventioneller Haltung aufwachsen, gemacht wird. In der VO der EU über die ökologische/biologische Produktion von Tierfleisch ist in Art 14 Abs 1 lit b sublit vii lediglich zu finden, dass die Dauer von Tiertransporten möglichst kurz gehalten werden soll, jedoch wird keine konkrete Dauer angege-

ben. Somit ist wohl davon auszugehen, dass auch die Vorschriften der VO (EG) 1/2005 auf Bio-Tiere anzuwenden sind bzw angewendet werden.

Wer also sein Schnitzel, Grillhendl oder Grillsteak weiterhin ohne schlechtes Gewissen verzehren will, sollte dies am Besten von einem Bio-Bauern in seiner Umgebung beziehen oder beim Kauf im Supermarkt auf die Herkunft und die Aufzucht der Tiere achten.

Lukas Kaltenböck

## VwGH: UNGEBÜHRLICHE ABENDLICHE RUHESTÖRUNG DURCH TRAKTORENLÄRM?

VwGH 11.10.2017, Ra 2017/03/0072

### Lärmimmissionen durch landwirtschaftliche Arbeiten

Ein Krnt Landwirt führte mit einem motorbetriebenen Traktor am 24. Juni in der Zeit von 19.15 bis 19.45 Uhr Mäharbeiten auf einer landwirtschaftlich genutzten Wiese durch.

Aufgrund der LärmschutzV der betroffenen Gemeinde<sup>1</sup> ist das Benützen von motorisch betriebenen Gartengeräten wie bspw Rasenmähern, Häckslern und Laubbläsern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 8.00 Uhr jedoch unter Strafe gestellt.

Da der Landwirt durch die Mäharbeiten nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregte, der Art und Intensität nach geeignet war, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen, wurde gem § 2 Abs 1 K-LSiG<sup>2</sup> iVm der LärmschutzV eine Geldstrafe über ihn verhängt. Das LVwG Kärnten bestätigte diese Rechtsansicht und erklärte eine o Rev für unzulässig.

Der VwGH ließ die ao Rev jedoch zu, da der Frage, „*ob ein Landwirt, der in Ausübung seiner Erwerbstätigkeit im Sommer ,am helllichten Tage' an einem Wochentag eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem Traktor mähe, dadurch auf ungebührliche Weise störenden Lärm erregt, über den Einzelfall hinaus – für alle Landwirte Österreichs – Bedeutung zukomme und diesbezüglich ein Bedürfnis an Rechtssicherheit bestehe*“. Auch liege noch keine Rspr des VwGH

hinsichtlich der Beurteilung eines professionell in der Landwirtschaft eingesetzten Traktors als „motorisch betriebenes Gartengerät“ iSd LärmschutzV vor.

### VwGH: Traktor kein „motorisch betriebenes Gartengerät“

Der VwGH hielt fest, dass **ein Traktor mit angeschlossenem Doppelmähwerk nicht als „motorisch betriebenes Gartengerät“ iSd LärmschutzV angesehen werden könne**.

Die demonstrative Aufzählung der LärmschutzV nenne Rasenmäher, Rasentrimmer, Motorsensen, Häcksler, Heckenscheren und Laubbläser. Sie stelle damit erkennbar auf typischerweise in Hausgärten verwendete Geräte ab, nicht aber auf Traktoren. Und auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch handle es sich bei einem Traktor weder um ein Gartengerät noch um einen Rasenmäher.

Zudem stellen die zu einer Zeit durchgeführten landwirtschaftlichen Mäharbeiten, die üblicherweise noch nicht der Nachtruhe dient, keine Erregung ungebührlichen Lärms iSd § 2 Abs 1 K-LSiG dar. Dies gelte va dann, wenn die Ausführung der Arbeiten der herkömmlichen landwirtschaftlichen Praxis entspricht und die Arbeiten aufgrund der Vegetations- und Witterungsverhältnisse dringend notwendig sind und daher nur in beschränktem Rahmen zeitlich verschoben werden können.

Im Ergebnis ist der Landwirt daher zu Unrecht bestraft worden.

**Der Begriff der „motorisch betriebenen Gartengeräte“ iSd LärmschutzV einer Gemeinde stellt nicht auf Zugmaschinen mit angeschlossenen landwirtschaftlichen Geräten (hier Traktor mit zwei Mähwerken) ab und kann daher nicht als Grundlage für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe für abendliche Mäharbeiten dienen.**

Stefanie Fasching

<sup>1</sup> LärmschutzV des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See.

<sup>2</sup> § 2 Abs 1 Krnt Landessicherheitsgesetz: „*Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung*“.